

Die Unterhaltsrechtsreform ab dem 01.01.2008 auf einen Blick:

1. Mindestunterhalt für minderjährige Kinder §1612a BGB

- Es gibt nun eine Abhängigkeit vom Kinderfreibetrag
- Die bewährten Aspekte „Alterstufe“ und „Dynamisierung“ bleiben
- Gleiche Zahlbeträge im Osten und im Westen

2. Änderungen der Kindergeldanrechnung §1612b Abs. 5 BGB

- Die 135% Prozentgrenze fällt weg
- Kindergeld ist wie Einkommen des Kindes bedarfsmindernd abzuziehen

3. Änderungen der Rangfolge §1609 BGB

- Minderjährige und „privilegierte volljährige“ Kinder stehen alleine im ersten Rang
- Mindestens Gleichrang zwischen Betreuungsunterhaltsansprüche nach §1615 1 BGB und Ehegattenunterhaltsansprüche
- Gleichrang zwischen dem früheren und dem neuen Ehegatten bei Kindesbetreuung

4. Änderung des Betreuungsunterhaltssanspruch §1615 1 BGB -E-

- Erweiterung des zeitlich begrenzten Unterhaltsanspruch in besonderen Fällen

5. Änderungen des Ehegattenunterhaltsanspruch

§§1569,1570,1578a,1578b,1579,1582 BGB

- Mehr Eigenverantwortung nach der Ehescheidung
- Verschärfte Erwerbsobliegenheitspflicht für den Berechtigten
- Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Ehegattenunterhalts
- Gleichschaltung des Anspruchs bei Kindesbetreuung mit §1615 1 BGB
- Einschränkung des Anspruchs bei Bestand einer verfestigten Lebensgemeinschaft des Berechtigten

6. Übergangsregelungen §36 EGZPO, Artikel 229 §15 EGBGB

- Wiedereröffnung einer geschlossenen mündlichen Verhandlung nach Inkrafttreten des Gesetzes
- Folgeänderungen für das Vereinfachte Verfahren
- Abänderung bestehender Regelungen bei wesentlichen Änderungen unter Berücksichtigung vom Zumutbarkeitsgesichtspunkten
- Vorübergehende Festlegung des Mindestunterhalt auf Regelbetragsniveau
- Automatische Titelanpassung durch Neuberechnung der Prozentsätze beim Kindesunterhalt
- Aufhebung der Regelbetrag-Verordnung

7. Folgeänderungen für das UVG

- Besitzstandswahrung im Westen
- Erhöhung der Leistung auf Westniveau im Osten
- Volle Kindergeldanrechnung auf den Mindestunterhalt

- Gleiche UV-Leistungen in Deutschland

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts-einlanger Weg

Bereits in den Erläuterungen der Bundesregierung bei der letzten Reform zum 01.01.2002 wurde gefordert, das Unterhaltsrecht grundlegend zu vereinfachen.

Anlässe waren gesellschaftliche Veränderungen:

- **Hohe Scheidungsrate:** Steigerung von 156.425 im Jahr 1993 auf 201.700 im Jahr 2005
- **Geänderte Rollenverteilung:** 1996 waren 58% aller Mütter erwerbstätig, 2004 schon 64%
- **Neue Familienformen:** bereits 26% aller Kinder wachsen nicht in der Ehe auf
- **Steigende Zahl von Mangelfällen:** Trennung und Scheidung führt zu „Sozialhilfekindern“ – 38,4% aller Sozialhilfeempfänger sind Kinder, 2004 waren das 1,12 Mio. Minderjährige.
- **Zunahme von Zweitfamilien:** Für die zweite Familie bleibt unter dem Strich oft nur wenig übrig. Besonders hart trifft der Mangelfall heute die nicht verheiratete Mutter, die ein Kleinkind betreut.
- **Höhere Akzeptanz der Eigenverantwortung nach der Ehe**

Letztendlich ursächlich für die Verzögerung der Reform waren die unterschiedlichen Ansichten zur Rangfolge, insbesondere bei der Frage ob langjährig Ehegatten nicht besser gestellt werden sollten, als kurzzeitige Geliebte. Mit einem bereits im Februar 2007 gefällten, aber erst im Mai veröffentlichten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 9/04) die Ungleichbehandlung verheirateter und nichtverheirateter kinderbetreuender Elternteile (1615 BGB) für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde die Reform zunächst gestoppt und im Herbst wieder aufgegriffen. Unter Berücksichtigung des Urteils wurden die Unterschiede weitestgehend nivelliert.

Bundesjustizministerin Zypries:

Bei der Dauer des Betreuungsunterhalts sollen Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt werden. Unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Betreuungsunterhalt ist während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das der Billigkeit entspricht. Maßgeblich dafür sollen in erster Linie die Belange des Kindes sein. Zusätzlich soll

die Möglichkeit geschaffen werden, den Betreuungsunterhalt aus Gründen der nahehelichen Solidarität zu verlängern. Damit wird das Vertrauen geschützt, das in einer Ehe aufgrund der Rollenverteilung und der Ausgestaltung der Kinderbetreuung entstanden ist.

Der Stand der Reform:

Das Gesetz ist ab dem 01.01.2008 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuerungen

– Eigenverantwortlichkeit (§1569 BGB)

Neu:

Vom **geschiedenen** Ehepartner wird deutlicher als bisher gefordert, dass dieser allein für seinen Lebensunterhalt sorgt und nur noch in Ausnahmefällen auf den Ehegattenunterhalt zurückgreifen kann. Für **alle** (zusammenlebenden, getrennt lebenden, geschiedenen) Ehegatten gilt: Sie verlieren die Ranggleichheit mit den Kindern.

– Rangfolge (1609 BGB)

Bisher:

Bisher stehen praktisch alle relevanten Unterhaltberechtigten – die minderjährigen Kinder sowie die geschiedenen und der aktuelle Ehegatte – gleichberechtigt an erster Stelle und sind deshalb gezwungen, sich im Mangelfall die beim Unterhaltspflichtigen nach Abzug seines Selbstbehalts noch verbleibenden Geldmittel zu teilen. Innerhalb des ersten Rangs wird der erste Ehegatte in bestimmten Fällen gegenüber dem zweiten Ehegatten privilegiert. Beide Ehegatten werden wiederum gegenüber der nicht verheirateten Mutter (bzw. Vater) bevorzugt. Diese befinden sich heute mit ihrem Unterhaltsanspruch wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang.

Neu:

Ab 01.01.2008 haben alle minderjährigen und die privilegierten volljährigen Kinder absoluten Vorrang. Die Kinder stehen nun alleine im ersten Rang und bekommen zuerst und ausschließlich ihren Unterhalt.

Im zweiten Rang folgen die Unterhaltsansprüche der Elternteile, die ein Kind betreuen unabhängig davon, ob sie und der andere. Unterhaltspflichtige Elternteil verheiratet, getrennt geschieden oder niemals verheiratet waren. Sowie die Unterhaltsansprüche von Ehegatten, die zwar das Kind betreuen mit dem Unterhaltspflichtigen aber bereits lange verheiratet sind oder waren.

Im dritten Rang folgen Unterhaltsansprüche von Ehegatten und geschiedenen Ehegatten die, die nicht im zweiten Rang stehen, und im vierten Rang die Unterhaltsansprüche aller anderen volljährigen Kinder.

Im fünften Rang folgen die Enkelkinder und weitere Abkömmlinge (erst im sechsten Rang stehen die Eltern egal ob in der Türkei oder sonst wo!).

Die nachrangigen Ansprüche werden nur und erst dann berücksichtigt, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ausgereicht hat, um alle vorrangig Berechtigten zu versorgen. Wird das zur Verfügung stehende Einkommen also bereits von den Kindern im ersten Rang völlig aufgezehrt, haben die Berechtigten ab dem zweiten Rang keine Aussicht mehr, zu Unterhalt zu gelangen.

– **Einführung eines Mindestunterhalt (§1612a BGB)**

An Stelle des Anspruches, den Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen zu können, tritt für das minderjährige Kind der Anspruch, den Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangen zu können.

Verrechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des doppelten Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach §32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Übergangsweise gibt es nach § 36 Nr. 4 EGZPO etwas höhere Beträge, als sich bei exakter Berechnung ergeben würden.

Der Mindestunterhalt beträgt

in der ersten Altersstufe 87%

in der zweiten Altersstufe 100% und
in der dritten Altersstufe 117% dieses Betrages.

Gerundet wird wie bisher: Zahlbeträge werden auf den vollen Euro aufgerundet, Prozentsätze werden auf eine Nachkommastelle begrenzt; weitere Nachkommastellen fallen ohne Rundung weg.

Die Regelung, dass der Unterhalt der höheren Altersstufe ab dem jeweiligen Monatsersten zu zahlen ist, bleibt bestehen.

Die Ost-West-Differenzierung entfällt

Die Regelbetrag-Verordnung wird aufgehoben.

– **Die Höhe der neuen Ausgangszahlen**

Der Kinderfreibetrag aus dem Einkommensteuergesetz beträgt derzeit 1.824,00€.

Daraus ergibt sich ein Ausgangswert für die Berechnung in Höhe von

($2 \times 1.824 : 12 =$) 304,00€

Dies entspricht

in der ersten Alterstufe 265,00€
in der zweiten Altersstufe 304,00€ und
in der dritten Altersstufe 356,00€

Dies entspräche einer deutlichen Absenkung gegenüber den bisherigen Sätzen.

Deshalb wurde neu ein §36 Nr. 4 EGZPO eingeführt, der den Mindestunterhalt auf folgende Werte festschreibt:

in der ersten Altersstufe 279,00€
in der zweiten Altersstufe 322,00€ und
in der dritten Altersstufe 365,00€

Diese „manuelle“ Festschreibung gilt solange, bis die „automatisch ermittelten“ Werte die „manuellen“ übersteigen.

– **Anrechnung des Kindergelds**

Das Kindergeld wird künftig als **bedarfsdeckendes** Einkommen des Kindes behandelt. Es wird bei Volljährigen ganz, bei Minderjährigen hälftig auf den Unterhalt angerechnet.

Falls der Pflichtige das Kindergeld bezieht, muss es trotzdem bedarfsmindernd abgezogen werden (!!). Der Pflichtige muss das KiG an das Kind weiterleiten, sonst entweder Schadensersatz nach §823 BGB (NICHT vom Beistand!) oder familiengerichtliche Klage (Beistand).

– Die neuen Zahlbeträge

Leider verlässt der Gesetzgeber mit dem Begriff „*Mindestunterhalt*“ die bisherige Systematik - das, was das Gesetz als Mindestunterhalt bezeichnet, ist m.E. der Mindestbedarf.

Die Zahlbeträge lauten:

in der ersten Altersstufe	202,00€
in der zweiten Altersstufe	245,00€ und
in der dritten Altersstufe	288,00€